



... weil Substanz entscheidet!

Bundesverband
Mineralische Rohstoffe e.V.

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V., Düsseldorf Str. 50, 47051 Duisburg

Über die Mitgliedsverbände:

An alle Mitgliedsunternehmen im BV MIRO

Geschäftsstelle Duisburg

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Tel.: (0203) 99 239-60
Fax: (0203) 99 239-98
E-Mail: info@bv-miro.org

Geschäftsstelle Berlin

Luisenstraße 45
10117 Berlin
Tel.: (030) 2021 566-0
E-Mail: berlin@bv-miro.org
www.bv-miro.org

GF-2022-60

Duisburg, 25.08.2022
Ne/SJ

Radioaktivität mineralischer Primärrohstoffe – DIBt beginnt Abfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Radioaktivität mineralischer Primärrohstoffe hat die Gesteinsindustrie in den letzten Jahren hin und wieder beschäftigt, jetzt wird es erneut fokussiert.

Hintergrund

Im Januar 2014 – also vor über acht Jahren – wurde die Sicherheits-Grundnormenrichtlinie (2013/59/euratom) eingeführt. Sie legt die grundlegenden Sicherheitsvorschriften für den Schutz gegen Gefahren durch Exposition gegenüber ionisierender Strahlung fest. Zusammen mit der Bauproduktenverordnung bilden die beiden Vorschriften die regulatorische Grundlage für die Strahlenschutzvorschrift für Bauprodukte.

Durch die „Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung“ wurden die Regelungen für Deutschland konkretisiert. Das 2018 in Kraft getretene deutsche Strahlenschutzgesetz listet seitdem auch Anforderungen zum Schutz vor Radioaktivität in Bauprodukten auf: Wer Bauprodukte in Verkehr bringt, muss nachweisen, dass der Referenzwert für Radioaktivität nach § 133 Strahlenschutzgesetz nicht überschritten wird.

Eine Verpflichtung zur Bestimmung der spezifischen Radioaktivität ist nach § 134 (1) Strahlenschutzgesetz für Bauprodukte zur Herstellung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen vorgesehen, die radiologisch relevante mineralische Primärrohstoffe nach Anlage 9 des Strahlenschutzgesetzes (u. a.: saure magmatische Gesteine und daraus entstandene metamorphe und sedimentäre Gesteine) enthalten. Auch in der Strahlenschutz-Verordnung wird die Radioaktivität in Bauprodukten sowie deren Verwendung bei der Herstellung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen aufgegriffen.

Als zuständige Stelle hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bereits im letzten Jahr damit begonnen, Ergebnisse der Radioaktivitätsbestimmung bei Bauproduktherstellern anzufordern und sich dabei nach unserem Kenntnisstand auf Naturwerksteinproduzenten (Granit) beschränkt. Bislang liegen dem DIBt erst wenige Ergebnisse vor und viele Hersteller haben zu diesem Themenkomplex Informationen angefordert. Vielfach wurde von den Baustoffherstellern anstelle der Vorlage

konkreter Messwerte, die zur Bestimmung des sogenannten Aktivitätsindex erforderlich sind, auf allgemeine Veröffentlichungen (z. B. zu Natursteinen) verwiesen.

Wie die Gesteinsindustrie betroffen sein könnte

Wie unser Dachverband bbs mitteilte, hat das DIBt angekündigt, nun auch aktiv auf Unternehmen zugehen zu wollen, die saure magmatische Gesteine und daraus entstandene metamorphe und sedimentäre Gesteine (Gesteinskörnungen) zur Herstellung von Bauprodukten verwenden. Damit sind Ihre Kunden gemeint, die die in Rede stehenden Gesteinsarten verwenden oder weiterverarbeiten.

Auf Nachfrage beim DIBt ist aber noch nicht abschließend festgelegt, welche Unternehmen zur Angabe von Daten als nächstes befragt werden sollen bzw. welche Produktgruppen betroffen sein werden. Wichtig ist aber, dass entsprechende Anfragen beantwortet werden müssen, da das DIBt nach nochmaligem unbeantwortetem Nachfragen auch Strafen verhängen kann.

Auch wenn Unternehmen der Gesteinsindustrie solche Bauprodukte nicht selbst auf den Markt bringen (bspw. Beton oder Betonfertigteile), sondern (nur) die relevanten Gesteinskörnungen dem Bauprodukthersteller zur Verfügung stellen, steht zu befürchten, dass der Bauproduktheersteller seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Bestimmung des Aktivitätsindex ggf. an den Primärbaustoffhersteller weitergeben und einen diesbezüglichen Nachweis verlangen könnte.

Wie sollten betroffene Gesteinsbetriebe vorgehen?

- Ggf. liegen einigen Unternehmen, die relevante mineralische Primärrohstoffe aufbereiten, heute schon Ergebnisse von radiologischen Messungen vor, die herangezogen werden können. Relevant sind hierbei die Messungen der spezifischen Aktivitäten der natürlichen Radionuklide (Gammastrahlung) Radium-226, Thorium-232 (oder seines Zerfallsprodukts Radium-228) und Kalium-40.
- Sollten Unternehmen der Gesteinsindustrie von ihren Kunden aufgefordert werden, derartige Messergebnisse vorzulegen, dann sollte vereinbart werden, dass der Bauproduktheersteller im Gegenzug dann auch einen Nachweis über die Berechnung des Aktivitätsindex des hergestellten Bauproduktes aushändigt.

Sollten Unternehmen der Gesteinsindustrie Messwerte zur Bestimmung der spezifischen Aktivitäten ihrer Gesteine oder auch Berechnungen zu Aktivitätsindex des Bauprodukts vorliegen haben, dann bitten wir um Bereitstellung dieser Daten, die wir anonymisiert in einem Datenpool zusammenfassen wollen.

Wir setzen uns dafür ein, durch Vorlage einer repräsentativen Anzahl an Messergebnissen, die ein uneingeschränktes Inverkehrbringen aufgrund Unterschreitens des Aktivitätsindex nachweisen, Erleichterungen für die Gesteinsindustrie zu erreichen.

Wir stehen mit dem DIBt in Kontakt und werden die Interessen der Gesteinsindustrie sowie die relevanten Sachverhalte einbringen und diskutieren: Oftmals hat der Primärrohstoffhersteller keine genaue Kenntnis, wie sein Kunde (Hersteller von Bauprodukten, z. B. Beton) oder wie dessen Kunde (Baufirma „vor Ort“) das Bauprodukt einsetzt und ob es letztlich für Gebäude mit Aufenthaltsräumen verwendet wird. Es bedarf daher einer Klärung, in welchem Umfang ggf. betroffene Primärrohstoffhersteller ihre Produktion überwachen müssen. Das (damalige) BMU sah seinerzeit eine Untersuchung je 10.000 m³ geförderten Materials als ausreichend an, was wir aber als unverhältnismäßig und fachlich unbegründet zurückgewiesen haben.

Weitere Informationen

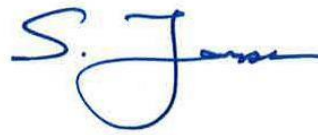
Unser Dachverband bbs hat zur Bestimmung der spezifischen Aktivität (Gammastrahlung) in Bauprodukten ein Informationsblatt erstellt, und verschiedene Bauproduktehersteller haben bereits 2008 im Zusammenhang mit Erhebungsmessungen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) eine Bestimmung der Radioaktivität für ausgewählte Produkte durchführen lassen. Wir fügen beide Dokumente als Anlagen bei (**Anlage 1 und 2**).

Weiter fügen wir Ihnen aktuelle Informationen des DIBt bei, in denen die Rechtsgrundlagen ausführlich dargestellt sind (**Anlage 3, 4 und 5**), wobei wir aber darauf hinweisen, dass die in den Dokumenten enthaltenen Listen möglicher betroffener Gesteine nicht abschließend sind.

Mit freundlichen Grüßen



Ass. d. Bergf. W. Nelles



Dipl.-Ing. Stefan Janssen

Anlagen